



● Corona: Wichtige Informationen für den Landkreis-Tourismus

Wichtiger Hinweis zur Einreise von Gästen aus Risikogebieten

Wichtige Grundlagen:

Hier finden Sie nachstehend den Link zur **aktuellen Version der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne Baden-Württemberg:**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

Seit 25. Juni besteht in Baden-Württemberg ein **Beherbergungsverbot für Gäste aus Land- und Stadtkreisen in Deutschland mit einem hohen Infektionsgeschehen.**

Details hierzu regelt die **Corona-Verordnung Beherbergungsverbot**, die aktuell noch bis zum 30.09.2020 gilt:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-beherbergungsverbot/>

Bei der Einreise von Gästen aus Risikogebieten besteht eine Pflicht zur 14 tägigen häuslichen Quarantäne -

es gibt jedoch Ausnahmen, die wir Ihnen hier noch einmal kurz zusammenfassen:

→ Für die **Einreise aus deutschen Risikogebieten** gelten folgende Ausnahmen (unter §2 der Verordnung Beherbergungsverbot BW):

1. Die Gäste können glaubhaft machen, dass sie sich in den vorangehenden sieben Tagen vor dem Beginn der Beherbergung nicht in einem der betroffenen Land-, Stadtkreis oder einer kreisfreien Stadt aufgehalten haben, oder
2. **nachweisen**, dass sich das Infektionsgeschehen auf einen örtlich abgrenzbaren Bereich innerhalb der jeweiligen Gemeinde oder Stadt begrenzt hat und glaubhaft machen, dass sie sich in den vorangehenden sieben Tagen **vor dem Beginn der Beherbergung nicht in diesem Bereich aufgehalten haben.** (Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bescheinigung der für den Infektionsschutz örtlich zuständigen Behörde des betroffenen Bereichs erfolgen) oder

3. nachweisen, dass keine Anhaltspunkte einer Infektion mit dem Coronavirus bei ihnen vorhanden sind. Hierzu müssen sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt wurde. **Das ärztliche Zeugnis darf nicht älter als 48 Stunden sein und muss den Anforderungen des [§ 126b BGB](#) genügen.** *Dies bedeutet, das Zeugnis muss entweder ausgedruckt vorliegen, als Brief oder Fax, in einer E-Mail auf dem Smartphone oder auf einem USB-Stick, es muss geeignet sein, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Ein Link zu einer Internetseite wird nicht akzeptiert. Das Zeugnis muss vom Empfänger aufbewahrt oder gespeichert werden und auf Verlangen vorgezeigt werden.*

→ Für die **Einreise aus internationalen Risikogebieten** gilt die Ausnahme (unter §2 Satz 5 der Corona Verordnung Einreise-Quarantäne):

Die Corona Verordnung Einreise-Quarantäne beinhaltet kein Beherbergungsverbot. Der Gastgeber darf daher auch Personen aus internationalen Risikogebieten beherbergen.

Gäste müssen nachweisen, dass keine Anhaltspunkte einer Infektion mit dem Coronavirus bei ihnen vorhanden sind. Hierzu müssen sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt wurde. **Das ärztliche Zeugnis darf bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein, muss für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahrt werden und es muss den Anforderungen des [§ 126b BGB](#) genügen.** (Erklärung s.o.)

In begründeten Fällen können Befreiungen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Wenn Fragen von Gästen auftauchen, ob eine Quarantäne-Pflicht besteht oder nicht, möchten wir Sie bitten, sich im Vorfeld direkt an Ihre Ortspolizeibehörde zu wenden, um sich im Einzelfall darüber abzustimmen. Das Landratsamt ist in diesem Fall nicht der richtige Ansprechpartner, da wir im Rahmen der Verordnung nichts entscheiden können.

Es besteht keine Verpflichtung, dass Gastgeber die Ortspolizeibehörde über die geplante Anreise von Gästen aus Risikogebieten informieren, aus Sicht des eigenen Infektionsschutzes macht dies aber durchaus Sinn, wenn der Gastgeber dies übernimmt.

Diese Ausnahmen gelten nur, wenn bei der Einreise keine Symptome einer Erkrankung mit Covid 19 vorliegen.

Welche sind die deutschen und die internationalen Risikogebiete?

!!! Risikogebiete innerhalb der Bundesrepublik Deutschland - diese Unterseite "Dashboard" des Robert-Koch-Instituts ist leider schwer auf Anhieb zu finden -

<https://corona.rki.de>

Stadt- und Landkreise der Bundesrepublik Deutschland, die in den letzten 7 Tagen mehr als 50 Infektions-Fälle pro 100.000 Einwohner gemeldet haben, sind in einer Übersichtskarte rot gekennzeichnet.

Wenn Sie in diesen entsprechenden Landkreis hineinscrollen, werden alle dem jeweiligen Kreis zugehörigen Orte angezeigt. Leider gibt es keine Suchfunktion, die die Arbeit mit dieser Übersicht erleichtert.

Bitte beachten Sie auch die FAQ zu diesem Dashboard in der Menüleiste rechts oben auf der Seite (Sie finden hier auch eine Karte mit dem Infektionsgeschehen im Ausland, mit Angaben der Johns-Hopkins-Universität)

Übersicht der internationalen Risikogebiete, für die aktuell Einschränkungen bei der Einreise nach Deutschland bestehen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
oder auch

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheits-schutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete/>

Stand heute - 01.09.2020 - stehen u.a. aus unseren wichtigen touristischen Quellmärkten die Stadt Antwerpen/Belgien, Luxemburg, sowie die spanischen Regionen Katalonien, Aragon, Navarra auf der Liste der europäischen Risikogebiete.

Alle Webseiten werden regelmäßig aktualisiert.

Die Gegebenheiten können sich täglich ändern.

Bitte weisen Sie Ihre Gastgeber auf diese Webseiten hin, mit der Bitte, diese regelmäßig zu prüfen, wenn Anreisen von Gästen anstehen.

Bei Fragen zur Auslegung der Verordnungen, wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde als zuständige Ortspolizeibehörde.

Stand: 01.09.2020